

Hinweisblatt zur Batterieentsorgung

Diese ergeben sich aus der [Batterienverordnung](#) (BatterienVO).

„**In-Verkehr-Setzen**“ bedeutet gemäß § 3 Nr. 14 der BatterienVO „die erwerbsmäßige Übergabe von Batterien an eine andere Rechtsperson“. Letztvertreiber ist „jeder, der Batterien erwerbsmäßig einem **Letztverbraucher** anbietet“ (§ 3 Nr. 12 BatterienVO). **Letztverbraucher** ist gemäß § 3 Nr. 13 BatterienVO wiederum „jeder, der Batterien zum Gebrauch erwirbt“.

Letztvertreiber sind entsprechend § 7 Abs. 2 BatterienVO verpflichtet, Geräte- und Fahrzeugbatterien der Letztverbraucher zurückzunehmen.

Unter **Gerätebatterien** versteht man entsprechend § 3 Z 3 BatterienVO „Batterien, Knopfzellen, Batteriesätze oder Akkumulatoren,

- a) die gekapselt sind und
- b) die in der Hand gehalten werden können und
- c) bei denen es sich weder um Industriebatterien noch um Fahrzeugbatterien handelt, es sei denn, die Industriebatterien finden in Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte Verwendung“.

Fahrzeugbatterien definiert § 3 Nr. 5 BatterienVO als „Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen; als Fahrzeugbatterien oder –akkumulatoren gelten Industriebatterien oder –akkumulatoren, die nach Typ oder Bauart als Fahrzeugbatterien oder –akkumulatoren Verwendung finden“.

1. Rücknahmepflicht

a) Geräte-Alt Batterien

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BatterienVO können Letztverbraucher die Gerätealtbatterien unentgeltlich beim Letztvertreiber der Gerätebatterien zurückgeben.

Der Letztvertreiber kann seine Verpflichtung zur Rücknahme durch die Einrichtung von mindestens zwei öffentlich zugänglichen Sammelstellen je politischem Bezirk erfüllen, bei denen Gerätealtbatterien von Letztverbrauchern abgegeben werden können; diese Stellen und deren Öffnungszeiten sind in geeigneter Weise bekannt zu geben (§ 9 Abs. 2 BatterienVO).

Diese Pflicht kann durch die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem an den entsprechenden Dienstleister übertragen werden.

b) Fahrzeug-Altballerrien

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BatterienVO gewährt dem Letztverbraucher, Fahrzeugaltballerrien unentgeltlich beim Letztvertreiber von Fahrzeugballerrien zurückzugeben.

Dieser Rücknahmepflicht kann der Letztvertreiber auch hier entgegenwirken, wenn er entweder Sammelstellen zur Rückgabe einrichtet (§ 12 Abs. 2 BatterienVO) oder an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und diese Pflichten überträgt.

Die Rücknahmepflicht aller Batterien ist allerdings auf solche **beschränkt**, die der Letztvertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat.

Zudem darf der Kunde Fahrzeug-Altballerrien nur in einer haushaltsüblichen **Menge** zurückgeben.

Der Kunde ist also nicht dahingehend beschränkt, ausschließlich genau die Batterien zurückzugeben, die er beim Vertreiber auch tatsächlich erworben hat - er darf aber keine „sortimentsfremden“ Altballerrien zurückgeben.

2. Hinweispflicht

a) Gemäß § 7 Abs. 2 BatterienVO sind Hersteller und Importeure von Batterien verpflichtet, „den Letztverbrauchern von Batterien zumindest über folgende Bereiche Informationen in geeigneter Weise, zB in den Printmedien und über das Internet, zugänglich zu machen:

1. die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit;
2. Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Altballerrien und Nachteile der Beseitigung gemeinsam mit unsortierten Siedlungsabfällen;
3. die zur Verfügung stehenden Rückgabe- und Sammelmöglichkeiten;
4. die Sinnhaftigkeit der stofflichen Verwertung und anderer Formen der Verwertung von Altballerrien;
5. die Bedeutung des in Anhang 2 gezeigten Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern und der chemischen Zeichen Hg, Cd und Pb“.

Diese Informationspflichten gelten primär für Hersteller. Sollte der Online-Händler selbst Hersteller von Batterien sein oder der Hersteller seinen Informationspflichten

ten bislang nicht nachgekommen sein oder sollte der Online-Händler Importeur sein, so hat der Händler diese Hinweise in seinem Online-Shop zu erteilen. Er kann diese Verpflichtungen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister (Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem) übertragen.

b) Letztvertreiber von Geräte- und Fahrzeugbatterien haben die Letztverbraucher über die Möglichkeiten der Rücknahme der Geräte- und Fahrzeugaltbatterien an ihren Verkaufsstellen zu informieren (§ 7 Abs. 2 BatterienVO).

Im Online-Shop ist daher eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „Hinweise zur Batterienverordnung“ einzurichten und dort der entsprechende Hinweistext [siehe hierzu unter c)] zentral einzustellen.

Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie zB bei eBay oder ähnlichen Plattformen), kann der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen mit eingefügt werden. Dabei sollte für den Hinweistext jedoch eine auffällige Darstellweise bzw eine Darstellweise, welche sich **deutlich von der übrigen Produktbeschreibung abhebt**, gewählt werden.

c) zu verwendender Hinweistext

Um der Hinweispflicht zu entsprechen, empfehlen wir den folgenden Hinweistext zu verwenden:

„Hinweise zur Batterieentsorgung

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien enthalten, sind wir verpflichtet, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Die Rückgabe von Alt-Batterien wird zum Zweck der fachgerechten Entsorgung empfohlen. Sie können Altbatterien, die wir als Neubatterien im Sortiment führen oder geführt haben, unentgeltlich an unserem Versandlager (Versandadresse) zurückgeben. Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:

Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Pb = Batterie enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei

Cd = Batterie enthält mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium

Hg = Batterie enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Hinweise.“